

**Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 04. Oktober 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Arten von Leistungs nachweisen
- § 5 Fristen und Termine
- § 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Gewährung von Nachfristen
- § 10 Praktische Studiensemester
- § 11 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit
- § 12 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 13 Akademische Grade
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in der jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Technischen Hochschule Deggendorf.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge, Weiterbildungsangebote sowie für Allgemeinwissenschaften/Sprachen werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sind mehrere Hochschulen beteiligt, kann die Prüfungskommission auf fünf Mitglieder erweitert werden.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden (auf die Dauer von 2 Jahren) durch den Fakultätsrat bestellt. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission AWP/Sprachen erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ³Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Prüfungskommissionen haben folgende zusätzliche Aufgabe: die Entscheidung über die Anerkennung der Wirksamkeit eines nachträglichen Rücktritts.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Arten von Leistungsnachweisen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudien-gang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmt. Für die Anrechnung von darüber hinaus gehenden ECTS-Punkten gilt Abs. 1.
- (3) Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt nur, wenn diese gleichwertig sind. Diese müssen im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen staatlich geregelten Berufs- oder Schulausbildung erworben worden sein. Der Antrag auf Anrechnung soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation gestellt werden. Eine Anrechnung kann maximal bis zu einem Umfang von 90 ECTS-Punkten erfolgen, davon dürfen maximal 60 ECTS-Punkte auf theoretische Module entfallen. Über die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission. Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln im Einzelnen, ob eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt. Eine Anrechnung auf Prüfungsleistungen, die nach dem Studienplan in den letzten beiden theoretischen Semestern zu erbringen sind sowie die Anrechnung von Abschlussarbeiten ist ausgeschlossen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden, werden dem/den entsprechenden Pflicht-oder Wahlpflichtmodulen zugeordnet, dem/denen die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Wesentlichen entsprechen.
- (4) Wird die Anrechnung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (5) Leistungsnachweise, die als Wahlfach angemeldet wurden, können nach deren Ableistung nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach anerkannt werden.

- (6) Für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen in den §§ 18 bis 22 RaPO entsprechend.

§ 5 Fristen und Termine

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn die Termine bekannt, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen. Es wird empfohlen, einen hochschulweit einheitlichen Prüfungszeitraum anzustreben.
- (2) Die Prüfungskommissionen geben in Abstimmung mit den jeweiligen Dekanen die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen, die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen und Prüfer sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten bis spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt.
Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel sechs Wochen nach Semesterbeginn, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, durch die Prüfungskommissionen.

- (3) Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission bekannt zu machen.
- (4) In jeder Modul- oder Modulteilprüfung ist eine zweite Wiederholungsprüfung (Drittversuch) ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen möglich.
- (5) Die erste Wiederholungsprüfung (Zweitversuch) findet in der Regel nach höchstens sechs Monaten statt. Die zweite Wiederholungsprüfung (Drittversuch) muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (6) Studierende, die am Ende der Regelstudienzeit, die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO nicht erfüllt haben, nehmen an einer Studienberatung teil. Im Rahmen dieser Studienberatung sind sie über die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO zu belehren.

§ 6 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraumes über das Internetportal des Studienzentrums. ²Für die Anmeldung zur Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

- (2) Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 an die Prüfungskommissionen übertragen.
- (4) Die Anmeldetermine für die Abschlussarbeiten regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.
- (5) ¹Ein Rücktritt von einer Prüfung zu der sich ein Studierender bereits angemeldet hat, ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens fünf Arbeitstage vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Studienzentrum abmeldet. ²Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen gilt Abs. 5.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird durch hochschulöffentlichen Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Studienzentrum bekannt gegeben.
- (2) Das Ergebnis der Bewertung von Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (3) ¹Konnte der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.
²Die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.

§ 8 Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten

beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ³Die Endnoten der Vorprüfung, der Bachelorprüfung, der Diplomprüfung und der Masterprüfung sowie die Noten der Bachelorarbeit, der Diplomarbeit und der Masterarbeit werden in den jeweiligen Zeugnissen mit der differenzierten Bewertung ausgewiesen. ⁴Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Notenwerte der differenzierten Bewertung zu Grunde gelegt.

- (2) ¹Sieht ein Prüfungsfach Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bei Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.
- (4) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt für die Bewertung § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.
- (5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1,0 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

- (6) Neben der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlusssemester eines Studienganges als Kohorte zu erfassen, unter der Voraussetzung, dass die Grundgesamtheit der erfolgreich abschließenden Studierenden mindestens 50 Studierende umfasst. Die relative ECTS-Note wird in dem auszustellenden Diploma Supplement ausgewiesen.
Sofern in einem Studiengang die gemäß Satz 2 geforderte Grundgesamtheit von mindestens 50 erfolgreich abschließenden Studierenden nicht mindestens in den letzten vier Semestern erreicht wird, wird von der Ausweisung der relativen ECTS-Note abgesehen.
Das Diploma Supplement ist mit einem dahingehenden Hinweis zu versehen, dass die Ausweisung einer relativen ECTS-Note mangels der zur Berechnung erforderlichen Grundgesamtheit und/oder Studiensemester nicht möglich ist. Der Rückgriff auf verwandte oder nicht verwandte Studiengänge zur Bildung der erforderlichen Grundgesamtheit ist nicht zulässig. Abweichend von den

vorstehenden Bestimmungen ist es zur Erstellung einer erforderlichen Grundgesamtheit zulässig, die Studierenden eines Studiengangs, für den unterschiedliche Prüfungsordnungen jeweils Anwendung finden, zusammenzufassen, wenn die unterschiedlichen Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von zwei akademischen Jahren ohne Einbezug des akademischen Abschlussjahres. Ein akademisches Jahr umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

- 1,0 – 1,2
- 1,3 – 1,5
- 1,6 – 2,5
- 2,6 – 3,5
- 3,6 – 4,0

§ 9 Gewährung von Nachfristen

Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der in § 8 RaPO genannten Fristen beim Studienzentrum zu stellen.

§ 10 Praktische Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist einer deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfasst das praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (3) ¹Der Student oder die Studentin ist berechtigt und verpflichtet, dem Studienzentrum der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

- (5) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Anlage zu verwenden.
- (6) Die Fakultätsräte legen fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studienseesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.
- (7) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (8) ¹Fehltage sind nachzuholen. ²Die Prüfungskommission kann im Einzelfall beschließen, dass Fehltage nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.
- (9) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (10) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studienseestern. ²Die Betreuung ist in der Regel durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma zu leisten. ³Die Praktikantenbeauftragten entscheiden in Zweifelsfällen über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studienseestern.
- (11) ¹§ 6 gilt entsprechend für die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen werden.

§ 11 **Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit**

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des letzten Studienplansemesters ausgegeben werden. ²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. ⁴Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

- (3) ¹Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ²Für die Beschleunigung der Abwicklung von Diplomstudiengängen kann die Prüfungskommission im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen beschließen.
- (4) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle (Studienzentrum) abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Prüfungskommission. Der betreuende Dozent oder die Dozentin entscheidet, ob ein zusätzliches Exemplar an die Bibliothek abgegeben wird.
 4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.

§ 12 Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage ausgestellt. ²Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement nach dem in der Anlage enthaltenen Muster beigegeben.
- (2) Den Endnoten in den Zeugnissen werden die Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt und die ECTS-Kreditpunkte, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (3) Zusätzliche Wahlfächer können auf Antrag in die Zeugnisse aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden.

§ 13 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule Deggendorf bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Degendorf vom 28. Mai 1998, letztmals geändert am 13. Januar 2012 außer Kraft.

Prüfungszeugnis Graduation Certificate

Herr/Frau,Mr/Mrs _____

Titel (Title) Vorname (first name) Nachname (surname)

Geburtsdatum (date of birth, DD/MM/YYYY), Geburtsort (place of birth)

hat alle Prüfungen im Bachelor / Master Studiengang

in der Studienrichtung

mit dem Schwerpunkt

bestanden.

has successfully completed all requirements of the
_____programme

in the field of study

majoring in

Prüfungsgesamtnote
Grade point average

ECTS Kreditpunkte
ECTS credits

Deggendorf, «Pruefdatum»

Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident
President

Siegel

Prof. Dr. _____
Vorsitzender der Prüfungskommission
Chairman Examination Committee

Allgemeine Bemerkungen
General comments

1. Die Gewichtung der Modulnoten für die Endnote ist der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang _____ zu entnehmen.
 2. Die Bachelor-/Masterprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 23. Dezember 2010 und der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang _____ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom <VeröffentlichungsdatumStPrO> in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.
-
1. The weighting of the module grades for the grade point average is defined in the programme's Examination Regulations.
 2. The Bachelor/Master examination was defined according to the general guidelines for all Universities of Applied Sciences (Fachhochschulen) in Bavaria (RaPO) from 17th October 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), in accordance with the curriculum and examination standards of Deggendorf University of Applied Sciences from 23rd December 2010 (APO) and the Examination Regulations for the Bachelor's/Master's Degree Programme in <programme title> at the Deggendorf University of Applied Sciences from <VeröffentlichungsdatumStPrO>.

URKUNDE

Certificate

Die Technischen Hochschule Deggendorf
Deggendorf Institute of Technology

verleiht den akademischen Grad
bestows the academic degree

an
upon

Herrn/Mr ,Frau/Mrs _____

Titel (Title) Vorname (first name) Nachname (surname)

Geburtsdatum (date of birth, DD/MM/YYYY), Geburtsort (place of birth)

aufgrund der am _____ erfolgreich abge-
legten Bachelor-/Masterprüfung im Studiengang

as a result of the successful completion of all re-
quirements of the programme

Der Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieursgesetzen berechtigt, die geschützte
Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.

Deggendorf, «Pruefdatuml»

Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident
President

Siegel

Prof. Dr. _____
Dekan
Dean

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Faculty

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

Faculty

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]
Transcript of Records vom [Date]

CertificationDate: _____

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr.
Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

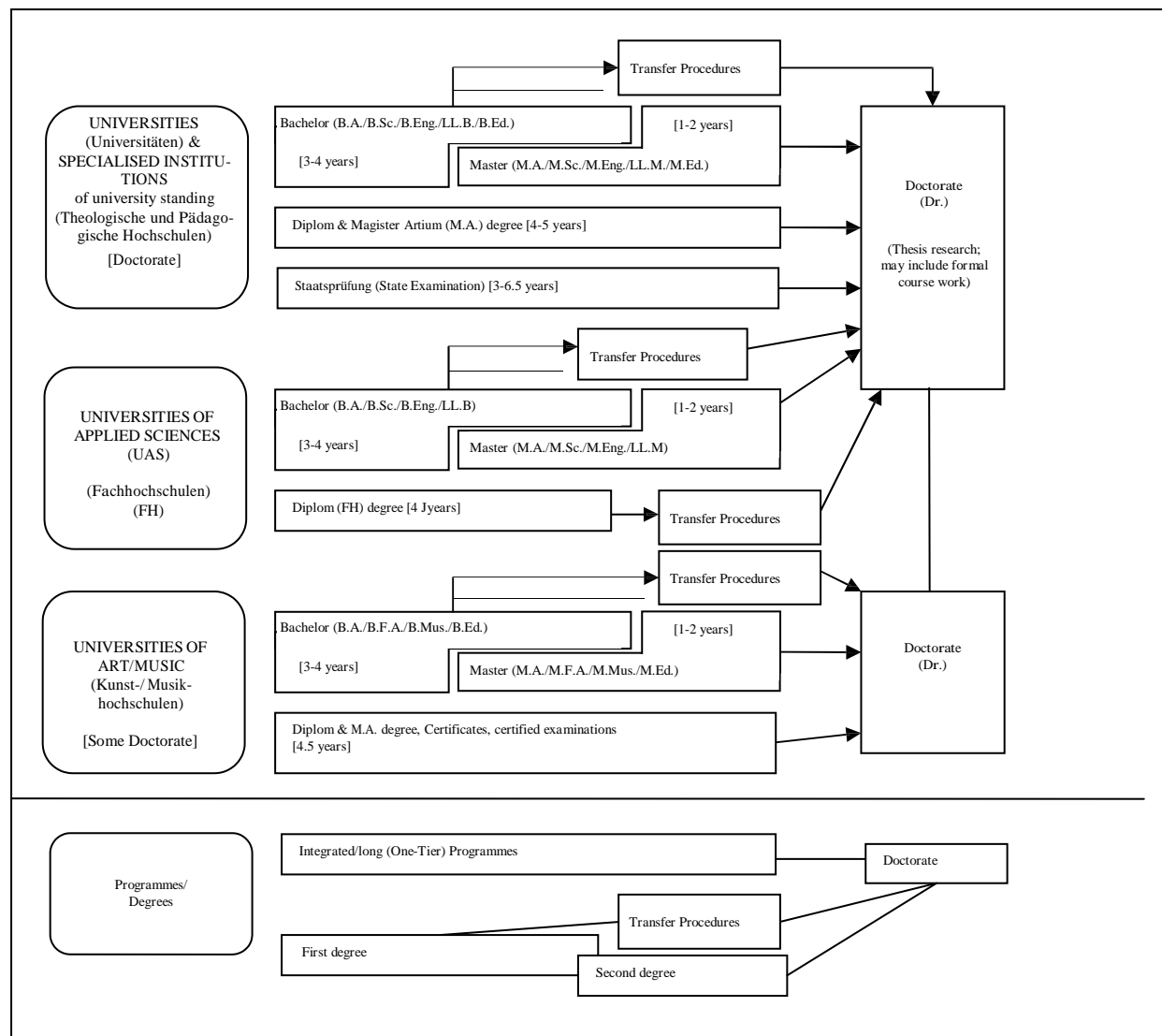
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁴

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁴

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH)

degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010
- 2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 5 Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 6

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angabe gemacht werden kann, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvorraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Fakultät

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Fakultät

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Prof. Dr.
Vorsitzender der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND⁸

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.⁹

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

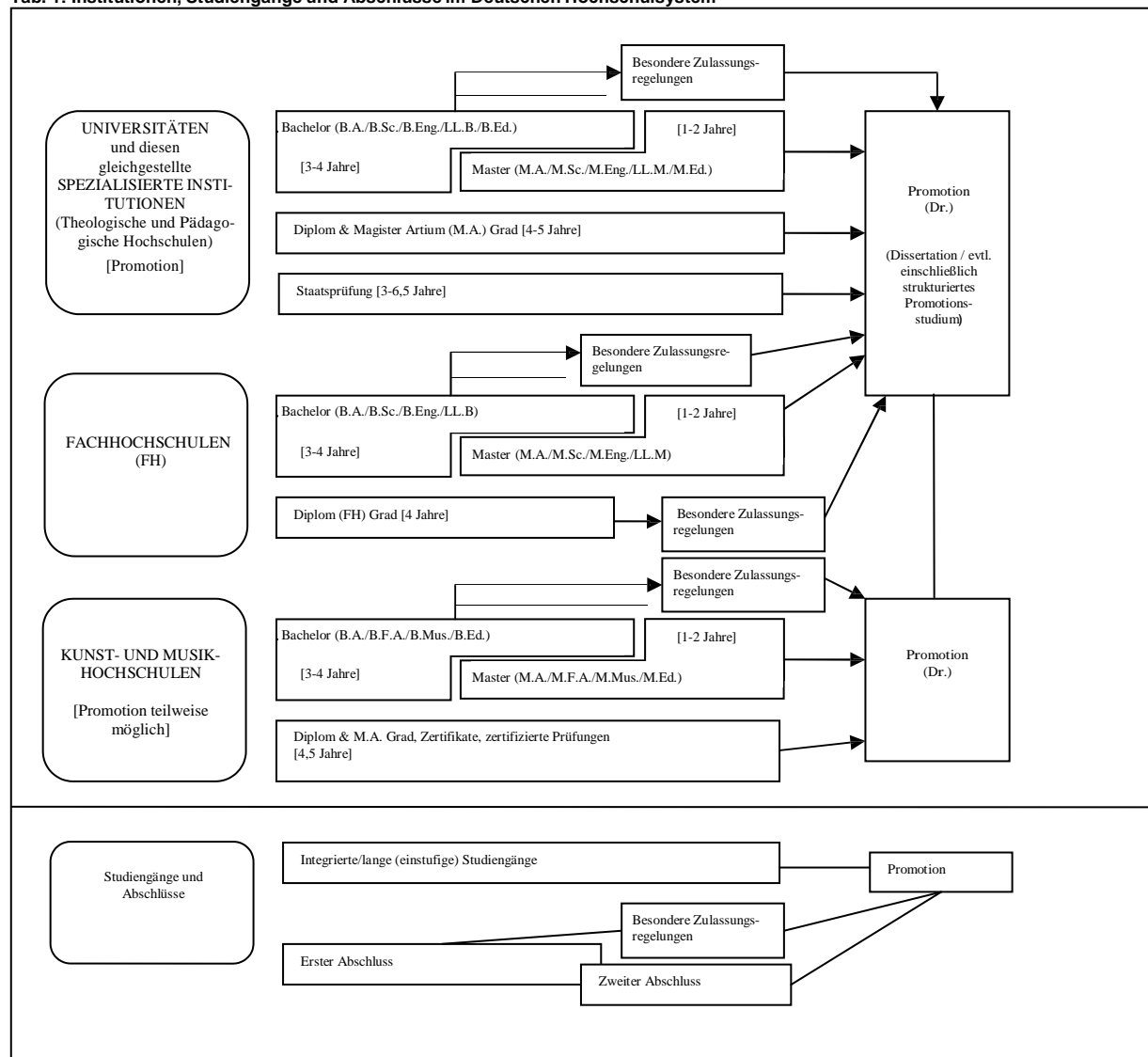
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse¹⁰ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.¹²

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{xii} Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{xv} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im

Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency

3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4 Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

5 Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany' (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

6 See note No. 5.

7 See note No. 6

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters

im Studiengang _____

an der Technischen Hochschule Deggendorf, Edlmairstraße 6+8, 94469
Deggendorf

wird zwischen der

Firma, Behörde, Einrichtung _____
(Name)

(Anschrift, Telefon, Telefax, e-mail)

-nachfolgend Ausbildungsstelle genannt-

und dem Studenten/der Studentin

Herrn/Frau _____
(Familienname und Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____
(Anschrift, Telefon, Telefax, e-mail)

-nachfolgend Student/Studentin genannt-

folgender V E R T R A G geschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule.

(2) Für das praktische Studiensemester gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies

1. die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom _____ und
2. der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester.

§ 2 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen)

- für das o.g. praktische Studiensemester eines Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan (Auszug aus dem Studienplan für den o.g. Studiengang) und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. dem Studenten die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. den vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
 5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen.

(2) Der Student verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Kosten und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des Studenten nach § 7 Abs. 2 fallen.

- (2) Der Student erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ €.

§ 4 – Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt
Herrn/Frau

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, e-mail)

als Beauftragten für die Ausbildung des Studenten. Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 - Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen (Ausnahmen s. § 10 Abs. 8 APO).

§ 6 - Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 - Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des praktischen Studienseesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VII -). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. ¹⁾

(3) Für praktische Studienseester im Ausland hat der Student selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8 - Wirksamkeit des Vertrages

Die Zustimmung der Hochschule zum Vertrag in fachlicher Hinsicht ist vor dessen Abschluss durch den Studenten einzuholen.

§ 9 - Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in d r e i gleichlautenden Ausfertigungen durch die Ausbildungsstelle und den Studenten unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die d r i t t e leitet der Student unverzüglich dem Studienzentrum der Hochschule zu.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen ²⁾

Ort, Datum:

Ausbildungsstelle:

Student:

Unterschrift

Unterschrift

Datum: _____

(Beauftragter der Hochschule für die praktischen Studiensemester)

- 1) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- 2) Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrkarten) getroffen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 24. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 04.10.2013

Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 07.10.2013 in der Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.10.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 07.10.2013.